

Satzung

der Gemeinde Hohenbrunn über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)



Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenbrunn, auch im Außenbereich. In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Satzung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteils dienen. Auch darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen, welche eine durchgehende und dichte Hinterpflanzung bilden.

(2) Grundstückseinfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind nur in Form von Holz (senkrechte Staketen, senkrechte bzw. waagrechte Bretter), Metall (senkrechte Metallstäbe, Doppelstabmatten und schmiedeeisernes Gitter), oder Maschendrahtzaun zulässig. Der Abstand zwischen den Holzbrettern sowie zwischen den Metallstäben und Gittern muss mindestens 5 cm betragen. Es sind auch Sockelmauern und gemauerte bzw. betonierte Zaunsäulen und Mauerscheiben zulässig. Die Länge der Mauerscheiben ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Die Sockel dürfen die Höhe von 0,25 Meter nicht überschreiten. Die Höhe der Sockel wird auf die Einfriedung mit angerechnet.

Eine Errichtung von Einfriedungen mit wandartiger- und geschlossener Wirkung ist untersagt.

(3) Entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind Einfriedungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,50 Meter zulässig. Die Höhe wird von der angrenzenden Gehwegoberkante gemessen. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, wird von der Straßenoberkante gemessen.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 6 dürfen Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Gesamthöhe von 2,00 Meter und eine Tiefe von maximal 4,00 Metern haben. Höhenbezugspunkt ist hierbei das natürliche Gelände. Eine geschlossene Ausführung ist für Terrassentrennwände zulässig. Dies gilt auch im Bereich von Freisitzen.

(5) Einfriedungen können hinterpflanzt werden. Es dürfen hierfür nur heimische, standortgerechte Laubgehölze verwendet werden. Die Hinterpflanzung mit einer Thujahecke wird gestattet. Die Höhe einer Hinterpflanzung an der öffentlichen Straße, darf 1,80 Meter nicht überschreiten. Die Hinterpflanzung darf nicht über die Einfriedung hinaus, auf öffentliche Wege und Straßen wachsen.



(6) An rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen ist für Einfriedungen eine maximale Gesamthöhe von 1,50 Meter zulässig.

Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände. Eine geschlossene Ausführung ist für rückwärtige und seitliche Einfriedungen zulässig, es wird jedoch auf die Durchlässigkeit für Kleintiere nach § 2 Abs. 8 verwiesen. Als Materialart für seitliche Einfriedungen sind Holz und Metall zulässig. Eine Verwendung von WPC und Kunststoff ist untersagt. Die Errichtung von Gabionen- und Natursteinmauern ist untersagt.

(7) In Gewerbe- und Industriegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO dürfen Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen eine maximale Gesamthöhe von 1,80 Meter aufweisen. Die Höhe wird von der angrenzenden Gehwegoberkante gemessen.

(8) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich muss gewährleistet sein. Bei Einfriedungen ohne Sockelmauern ist ein Abstand von mindestens 10 cm zum Boden einzuhalten. Bei einer Einfriedung mit Sockelmauer ist alle 10 Meter, jedoch pro Grundstücksseite mindestens eine ebenerdige, 10 cm hohe und 20 cm breite Öffnung vorzusehen.

(9) In Bezug auf Art. 8 BayBO müssen bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Bauliche Anlagen, hierunter fallen auch Einfriedungen, dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(10) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von mindestens 100 Euro und maximal 10.000 Euro, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Hohenbrunn in der Fassung vom 25.04.2007 außer Kraft

Hohenbrunn, den 22. Okt. 2021


Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

